jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/9/9 2Ob246/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1965

Norm

StVO §20 Abs1 IA11

Rechtssatz

Eine Geschwindigkeit ist dann nicht als überhöht zu werten, wenn der Fahrzeuglenker in der Lage wäre, einem von rechts Kommenden den Vorrang einzuräumen; es ist nicht nötig, daß er auch vor einem von links kommenden Fahrzeug anhalten kann.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 246/65
  Entscheidungstext OGH 09.09.1965 2 Ob 246/65
  Veröff: ZVR 1966/103 S 119

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0074711

Dokumentnummer

JJR_19650909_OGH0002_0020OB00246_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at